

Januar-Wahlakt in Frankfurt nicht beteiligten und folglich ihr Wahlrecht automatisch auf die Wähler Richards übergegangen sei. Für die Referenzpunkte in der Handschrift seien Ottokar von Böhmen, Konrad von Köln und Ludwig von der Pfalz einzusetzen, der Begriff *processus indebitus* als „ungebührliches Vorgehen“ der sich verweigernden Kastilier-Partei zu interpretieren⁹⁰.

Diese Auffassung Hampes ist von der Forschung akzeptiert worden, und da der Brief scheinbar nichts Neues zur Kurfürstenfrage aussagte, wurde ihm auch kaum noch Beachtung geschenkt⁹¹. Nun ist aber an dem zitierten Einleitungssatz zu beobachten, daß er stilistisch und grammatikalisch eine chronologische Geschehnisabfolge nachzeichnet: Nachdem die Thronvakanz eingetreten war, und eine Stimmrechtsabtretung stattgefunden hatte, nachdem der Wahltag festgesetzt und nachdem die betreffenden Fürsten in Frankfurt zusammengekommen waren, da wählten sie dann einmütig Richard von Cornwall – in diese zeitliche Reihung bringt das Schreiben die einzelnen Stationen, die Richard zum Thron führten. Hampes Ansicht wäre nur dann aufrecht zu halten, wenn der Verfasser die Festlegung auf ein *ius ea vice eligendi* zwischen *convenissent* und *elegerunt* plazierte hätte, zwischen das Zusammenkommen am vereinbarten Ort und den Wahlakt. Beim Eintreffen der einzelnen „Kurfürsten“ wußte ja noch niemand, daß die eine Partei von einer Wahl überhaupt absehen, sich „ungebührlich verhalten“ würde, und dementsprechend die andere Partei den Anspruch erheben konnte, im Namen aller gehandelt zu haben. Das Schreiben Richards setzt den Vorgang der Wahlrechtsabtretung noch vor die zeitliche Bestimmung des Wahltags und erst recht vor das Zusammen-treten der Wahlkommission. Es geht davon aus, daß zuerst die Gesamtheit der Fürsten ihr Wahlrecht auf einige bestimmte Personen übertrug, daß dann der Termin anberaumt wurde, an dem diese Personen das ihnen übertragene Recht ausüben sollten und daß diese sich dann der getroffenen Vereinbarung gemäß in bzw. bei Frankfurt einfanden.

⁹⁰) Vgl. H a m p e (wie vorige Anm.) bes. S. 676.

⁹¹) Die Echtheit, die H a m p e dem Schreiben zugibt, ist jetzt von C a s t o r p h, Ausbildung des röm. Königswahlrechtes (wie Anm. 19) bestritten worden. Von der Art seiner Argumentation kann man sich mit folgendem Zitat von S. 91 überzeugen: „Hier (d.h. in Richards Schreiben) werden die zentralen englischen Argumente aus ‚Qui celum‘ stark verkürzt wiedergegeben. Im Unterschied dazu wird jedoch die Anwesenheit böhmischer Vertreter bei der Wahl Richards unterstellt. Dagegen ist die in ‚Qui celum‘ hervorgehobene Übertragung des Stimmrechts des Mainzer Erzbischofs auf den Erzbischof von Köln nicht berücksichtigt. Bereits wegen dieser Unstimmigkeiten gegenüber der amtlich überlieferten englischen Beweisführung in ‚Qui celum‘ kann dem Text kein weiterer historischer Wert beigemessen werden.“